

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

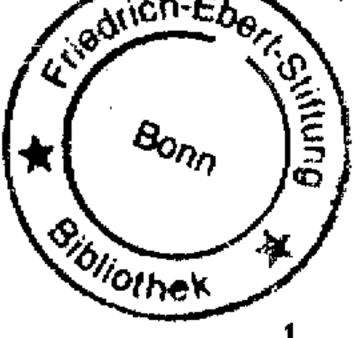
A 97 - 01354



Satzung der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Gültig ab 1. Juni 1972

A 97 - 01354



Die vorliegende Fassung wurde auf dem 7. Ordentlichen Gewerkschaftstag in Berlin — 28. Mai bis 3. Juni 1972 beschlossen

Herausgegeben vom Hauptvorstand der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr Druck: Druckhaus Deutz GmbH, Köln

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	5
§ 2	Organisationsbereich	5
_	Grundsätze und Aufgaben	5
§ 4	Mitgliedschaft	6
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	7
6 6	Ausschluß	7
_	Wiederaufnahme	8
	Beiträge	8
_	Leistungen	9
_	Rechtsschutz	10
_	Unterstützung bei Streik und Maßregelung	11
§ 12	Unterstützung bei Hast wegen	
•	gewerkschaftlicher Tätigkeit	11
§ 13		
•	Notfällen	11
§ 14	Sonderunterstützung	12
§ 15	Treuegeld	12
§ 16		14
§ 17	Freizeit-Unfailversicherung	17
§ 18	Tarifbewegung	18
š 19		19
§ 20	Organe	20
§ 21	Kreisverwaltung	21
§ 22	Bezirke	23
§ 23	Hauptvorstand	25
§ 24	Beirat	27

§ 25	Gewerkschaftstag	28			
§ 26	Gewerkschaftsausschuß	30			
§ 27	Revisionskommission	30			
§ 28	Konferenzen, Arbeitstagungen	31			
§ 29	Personengruppensekretariate	31			
§ 30	Abteilungen	32			
ց 00 § 31	Presse- und Informationswesen	33			
§ 32	Beschäftigte der OTV	33			
§ 33	1				
•	Geschäftsjahr	36			
§ 34 § 35	Auflösung	36			
	Anhang I: Organisationskatalog	37			
	Anhang II: Auszug aus den Rechtsschutzrichtlinien der UTV	40			

§ 1 Name und Sitz

 Die Organisation führt den Namen "Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr", abgekürzt ÖTV. Die ÖTV ist Mitglied des Deutschen Gewerk-

schaftsbundes.

 Die OTV wird ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt Deutschlands, haben. Der vorläufige Sitz ist Stuttgart.

5 2 Organisationsbereich

1. Der Organisationsbereich der OTV umfaßt den öffentlichen Dienst, das Transport- und Verkehrswesen (mit Ausnahme von Bundesbahn und Bundespost), die Versorgungswirtschaft und das Gesundheitswesen sowie bestimmte private Dienstleistungsbetriebe.

2. Der räumliche Tätigkeitsbereich der OTV erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin. Er kann auch Dienststellen, Betriebe und Zweigbetriebe aus dem Orga-

nisationsbereich im Ausland einschließen.

3. Das Nähere bestimmt der Organisationskatalog (Anhang I). Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

1. Die OTV bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzt sich ein für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Wirtschaft und Verwaltung.

 Die OTV ist unabhängig von Arbeitgebern, Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Kirchen.

3. Die OTV vertritt die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und beruflichen Interessen ihrer Mit-

glieder.

Deshalb ist es vor allem ihre Aufgabe, die Lebensund Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen und Einflußnahme auf die Gesetzgebung ständig zu verbessern sowie sich für Vollbeschäftigung, stetiges Wachstum der Wirtschaft und für die Gleichberechtigung aller Beschäftigten in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft einzusetzen.

4. Die OTV arbeitet in der internationalen Gewerkschaftsbewegung mit. Sie tritt ein für Völkerver-

ständigung und Frieden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer im Organisationsbereich der OTV in einem Arbeits-, Dienst- oder Amtsverhältnis steht. Das gleiche gilt für die in der Berufsausbildung stehenden Personen.

2. Gegner der Demokratie können nicht Mitglied der

CTV sein.

 Mitglied kann auch nicht sein, wer einer anderen, nicht zum DGB gehörenden, konkurrierenden Organisation als Mitglied angehört.

4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Uber die Aufnahme entscheidet die Kreisverwal-

tung, in Zweifelsfällen der Kreisvorstand.

5. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Beschwerde an den Bezirks- und Hauptvorstand zulässig; letzterer entscheidet endgültig.

6. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der OTV als bin-

dend an.

7. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften oder aus Berufsorganisationen zur OTV übertreten, kann die Mitgliedschaft angerechnet werden. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in der Geschäftsanweisung für die Kreisverwaltungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt, der schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres bei der Kreisverwaltung zu erklären ist. Austrittserklärungen, die bis zum 3. Tage des ersten Monats eines Kalendervierteljahres eintreffen, gelten als rechtzeitig gestellt;

b) durch Übertritt in eine andere DGB-Gewerk-

schaft;

c) durch Ausschluß.

§ 6 Ausschluß

- Ein Mitglied kann wegen gewerkschaftsschädigenden oder satzungswidrigen Verhaltens ausgeschlossen werden.
- Antrag auf Ausschluß können stellen: die Delegiertenkonferenz oder die Delegiertenversammlung der Kreisverwaltung.

der Kreisvorstand, der Bezirksvorstand, der geschäftsführende Hauptvorstand.

3. Dem betroffenen Mitglied ist während des Ausschlußverfahrens Gelegenheit zu geben, sich zu

rechtfertigen.

4. Über Ausschlußanträge entscheidet der Hauptvorstand. Bei einem vom geschäftsführenden Hauptvorstand gestellten Ausschlußantrag haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.

5. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes können das Mitglied und die Antragsberechtigten nach Ziffer 2 innerhalb von 4 Wochen Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß einlegen.

6. Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses ist Beschwerde an den nächsten Gewerk-

schaftstag zulässig.

7. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluß ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

Wiederaufnahme

1. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Hauptvorstand.

2. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist in der Regel monatlich zu entrichten.

2. Der Beitrag beträgt

a) für vollbeschäftigte, teilzeitbeschäftigte und in Ausbildung stehende Mitglieder 1 Prozent des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes.

Nicht zum Bruttoverdienst rechnen:

Kinderzuschläge und familienbezogene Bestandteile, Beträge, die für Überstunden, als Zeitzuschläge, für Erschwernisse, Gefahren, Aufwendungen oder ähnliches gezahlt werden.

b) für Arbeitslose, Mitglieder ohne Arbeitseinkommen und Kranke, die nur Krankengeld beziehen

1,— DM

c) für Rentner und Pensionäre

bis 400,— DM Rente oder Pension 1,— DM bis 550,— DM Rente oder Pension 2,— DM bis 700,— DM Rente oder Pension 3,-DMüber 700,— DM Rente oder Pension 4,— DM

3. Höherer freiwilliger Beitrag kann geleistet werden.

Leistungen

1. Die OTV gewährt ihren Mitgliedern unter den in den §§ 10—16 festgelegten Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:

Rechtsschutz.

Unterstützung bei Streik und Maßregelung,

Unterstützung bei Hast wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit,

Unterstützung in außergewöhnlichen Notfällen, Sonderunterstützung,

Treuegeld,

- Sterbegeld bei einem tödlichen Betriebs- oder Dienstunfall.
- 2. Alle Leistungen sind freiwillig, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- 3. Ein Mitglied kann Leistungen nur erhalten, wenn es mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen (§ 8, Ziff. 2) auf dem laufenden ist.
- 4. Über die Gewährung von Leistungen entscheidet in Zweifelsfällen der geschäftsführende Hauptvorstand.

§ 10 Rechtsschutz

- 1. Den Mitgliedern wird im Rahmen der Richtlinien (Ziff. 2) unentgeltlich Rechtsschutz gewährt in Streitfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis, mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, mit der Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen, aus der Sozialversicherung oder aus dem Wiedergutmachungsrecht (Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts) entstanden sind.
- 2. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien. Die Richtlinien regeln insbesondere den
 Rechtscharakter von Rechtsschutzleistungen, die
 Voraussetzungen einer Rechtsschutzgewährung, die
 Abgrenzung und Erläuterung der Betreuungsbereiche, den Rechtsschutzumfang, die Rechtsschutzgewährung für Hinterbliebene von Mitgliedern,
 das Rechtsschutzverfahren, die Zuständigkeiten
 zur Entscheidung über Rechtsschutzanträge, den
 Widerruf des Rechtsschutzes, evtl. Auflagen sowie
 Einzelheiten über Legitimationsvollmachten.

3. Die in den Kreisverwaltungen tätigen Gewerkschaftssekretäre sind im Sinne der gesetzlichen
Vorschriften (Arbeitsgerichtsgesetz, Sozialgerichtsgesetz usw.) zur Prozeßvertretung in der ersten
Instanz befugt. Die Bezirksrechtsschutzsekretäre
haben die gleiche Befugnis zur Prozeßvertretung
in der ersten und zweiten Instanz.

§ 11 Unterstützung bei Streik und Maßregelung

- 1. Bei Streik und bei Maßregelung wird eine Unterstützung gewährt.
- 2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.
- In Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand nach den Richtlinien des Hauptvorstandes.

§ 12 Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit

- 1. Bei Haft wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit wird eine Unterstützung gewährt.
- 2. Voraussetzungen und Höne der Unterstützung bestimmt des Hauptvorstand in Richtlinien.

§ 13 Unterstützung in außergewöhnlichen Notfällen

1. Bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit sowie in anderen außergewöhnlichen

- Notfällen wird Mitgliedern, die mindestens ein Jahr Beiträge geleistet haben, eine Unterstützung gewährt.
- 2. Voraussetzungen und Höhe der Unterstützung bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.

§ 14 Sonderunterstützung

- 1. Mitgliedern, die bis zum 31. Dezember 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und seitdem ihre Mitgliedschaft nicht unterbrochen haben, wird eine Unterstützung gewährt.
- 2. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien.

§ 15 Treuegeld

- Mitgliedern, die nach dem 1. April 1971 nach mindestens 15 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis ausscheiden, wird ein Treuegeld gewährt.
- 2. Der Berechnung des Treuegeldes werden die nach dem 1. Januar 1960 (Stichtag) gemäß § 8 geleisteten Monats-Vollbeiträge zugrunde gelegt. Im voraus gezahlte Beiträge werden nicht berücksichtigt. Sie werden zurückerstattet.

- 3. Das Treuegeld wird gezahlt:

 a) Nach 15 Jahren Mitgliedschaft
 bei einem durchschnittlichen Monats-Vollbeitrag bis
 zu 6,— DM in Höhe von 85,— DM,
 bei einem durchschnittlichen Monats-Vollbeitrag ab
 7,— DM in Höhe des 30fachen Durchschnittsbeitrages.
 - b) Nach 20 Jahren Mitgliedschaft bei einem durchschnittlichen Monats-Vollbeitrag bis zu 6,— DM in Höhe von 135,— DM, bei einem durchschnittlichen Monats-Vollbeitrag ab 7,— DM in Höhe des 50fachen Durchschnittsbeitrages.
- 4. Stirbt ein Mitglied vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben, wird an die Angehörigen der Treuegeldbetrag ausgezahlt, auf den das Mitglied zum Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte, wenn Leistungen nach § 16 Abschnitt I oder nach § 17 Ziffer 3 a) nicht beansprucht werden können.
- 5. Das Treuegeld ist spätestens sechs Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen unter Beifügung des Mitgliedsausweises bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.
- 6. Mitgliedern, die zwischen dem 1. Januar 1967 und dem 31. März 1971 wegen Erreichen der Altersgrenze oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis ausgeschieden sind, wird das Treuegeld nach den bis zum 31. März gültigen Satzungsbestimmungen gewährt. Das Treuegeld muß bis zum 30. September 1971 bei der zuständigen Kreisverwaltung beantragt werden.

§ 16 Sterbegeld

I. Sterbegeld bei einem tödlichen Betriebs- oder Dienstunfall

Bei einem tödlichen Betriebs- oder Dienstunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder beamtenrechtlicher Vorschriften wird, unabhängig von Mitgliedsdauer und Beitragsleistung, den Hinterbliebenen ein Sterbegeld von 1000,— DM gezahlt. Hatte das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes einen höheren Treuegeldanspruch, so wird statt dieses Sterbegeldes das höhere Treuegeld gezahlt.

II. Übergangsregelung für Mitglieder, die bis zum 31. März 1971 aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern, die bis zum 31. März 1971 endgültig aus dem Dienst-, Arbeitsoder Amtsverhältnis ausgeschieden sind, wird ein Sterbegeld nach folgenden Bestimmungen gewährt:

- 1. a) Der Berechnung des Sterbegeldes werden die nach dem 1. Januar 1960 (Stichtag) gemäß § 8 geleisteten Monats-Vollbeiträge zugrunde gelegt.
 - b) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1960 (Stichtag) aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis ausgeschieden sind, wird das Sterbegeld nach dem Durchschnitt der letzten 12 Monats-Vollbeiträge berechnet.
 - c) Die Zeit, für die nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Arbeitsleben Rentner-Beiträge geleistet wurden, wird nicht auf die Dauer der Mitgliedschaft nach Ziffer 3 a) angerechnet.

2. Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, der dem verstorbenen Mitglied als Treuegeld gewährt wurde.

3. a) Das Sterbegeld beträgt:

g S	90	nach einer Mitgliedschaft von			
Monatsbeitrag	Wochenbeitrag	5 Jahren	10 Jahren	15 Jahren	20 Jahren
DM	DM	DM	DM	DM	DM
2,50	0,60	80,—	90,	100,	130,—
3,	0,70	90,	100,	110,—	140,
4,	0,90	100,	110,—	120,—	160,—
5,	1,15	110,	120,—	130,—	190,
6,—	1,40	120,	130,	140,	220,—
7,	1,60	160,	200,	260,—	400,—
8,—	1,85	180,—	240,	320,	500,—
9,—	2,10	200,	280,	380,—	600,
10,—	2,30	220,—	320,—	440,	700,—
11,	2,55	240,—	360,—	500,—	800,
12,—	2,75	260,	400,	560,	900,
13,	3,	280,	440,	620,—	1000,—
14,—	3,25	300,	480,	680,—	1100,—
15,	3,50	320,—	520,	740,	1200,
20,		340,	560,—	800,—	1200,

b) bei einer Mitgliedschaft von weniger als 5 Jahren wird den Hinterbliebenen ein Sterbegeld in 12facher

- Höhe des vom Mitglied durchschnittlich geleisteten Monats-Vollbeitrages, mindestens jedoch 50,— DM, gezahlt.
- 4. Hinterbliebene von Mitgliedern, die bis 1933 einer Gewerkschaft angehörten und bei ihrem Wiedereintritt nach 1945 bereits im Ruhestand waren, erhalten ein Sterbegeld von 160,— DM.
- 5. Hinterbliebene von Beamten im Sinne der beamtenrechtlichen Bestimmungen und von Dienstordnungs-Angestellten, deren Dienstverhältnis analog den beamtenrechtlichen Bestimmungen geregelt war, erhalten folgendes Sterbegeld:

a) bei einem durchschnittlichen Monats-Vollbeitrag von weniger als 7,— DM

bis zu 1 Jahr Mitgliedschaft 50,— DM nach 1 Jahr Mitgliedschaft 300,— DM nach 5 Jahren Mitgliedschaft 350,— DM

b) bei einem durchschnittlichen Monats-Vollbeitrag ab 7,- DM

bis zu 1 Jahr Mitgliedschaft 75,— DM nach 1 Jahr Mitgliedschaft 400,— DM nach 5jähriger Mitgliedschaft jeweils den ihrem Durchschnittsbeitrag entsprechenden Betrag aus der Endstufe (20jährige Mitgliedschaft) der Sterbegeld-Tabelle (Ziffer 3 a).

III.

1. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder an natürliche Personen, die nachweislich für die Bestattungskosten aufgekommen sind. 2. Das Sterbegeld ist spätestens sechs Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises, einer Sterbeurkunde und gegebenenfalls eines amtlichen Nachweises, daß der Verstorbene Beamter oder Dienstordnungs-Angestellter gemäß Abschnitt II Ziffer 5 war, bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

§ 17 Freizelt-Unfallversicherung

- 1. Die Gewerkschaft OTV schließt für ihre Mitglieder eine Freizeit-Unfallversicherung ab.
- Leistungen aus dieser Versicherung erhalten Mitglieder, die mindestens 1 Jahr der Gewerkschaft OTV angehören und satzungsgemäße Beiträge nach § 8, Ziffer 2 a) und 2 b) entrichten sowie Rentner und Pensionäre mit einem Monatsbeitrag von mindestens 3,— DM.
- 3. Die Freizeit-Unfallversicherung sieht folgende Leistungen vor:
 - a) Eine Todesfallentschädigung in Höhe des 140fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes.
 - b) Eine Invaliditätsentschädigung in der Höhe des 420fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 2500,— DM, als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil. Für Rentner ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mitversichert mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und Vollbeiträge entrichten.

c) Ein Unfall-Krankenhausgeld

bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes, höchstens jedoch 60,— DM pro Tag der stationären Behandlung. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden als 2 Kalendertage gerechnet. Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalls mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat.

Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.

4. a) Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der Durchschnitt, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten 12 Monats-Vollbeiträgen gemäß § 8 Ziff. 2 a) ergibt.

b) Für in Ausbildung stehende Mitglieder sowie für Rentner und Pensionäre bemessen sich die Leistungen nach dem niedrigsten Monats-Vollbeitrag. Wird ein höherer Beitrag entrichtet, ist dieser maßgebend.

§ 18 Tarifbewegung

1. Für Planung, Aushandeln, Abschluß und Kündigung von überbezirklichen Tarifverträgen ist der geschäftsführende Hauptvorstand zuständig, für Tarifverträge im Bezirksbereich die jeweilige Bezirksleitung. Die Bezirksleitung kann ihre Zuständigkeit für örtliche Tarifverträge oder Firmentarifverträge an Kreisverwaltungen delegieren.

In besonderen Fällen sowie in Zweifelsfällen bestimmt der geschäftsführende Hauptvorstand die für einen Tarifvertrag zuständige Stelle der ÖTV.

2. Die zuständigen Stellen der OTV werden bei Tarifbewegungen von Tarifkommissionen unterstützt. Die Tarifkommissionen sollen in ihrer Zusammensetzung die Beschäftigtenstruktur ihres Tarifbereichs ausreichend repräsentieren.

3. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richlinien. Die Richtlinien regeln insbesondere die Aufgaben der zuständigen Gewerkschaftsstellen, die Einrichtung von Tarifsekretariaten, die Führung und den Abschluß von Tarifbewegungen, die Zusammensetzung und den Aufgabenbereich der Tarifkommissionen sowie die Berichterstattung über Tarifbewegungen.

§ 19 Urabstimmung, Arbeitskampf

- 1. Die OTV bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.
- 2. Vor einem Streik muß grundsätzlich eine Urabstimmung stattfinden. Die Urabstimmung darf erst durchgeführt werden, wenn alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und keine Verständigung zustande gekommen ist. Für einen Streik ist in der Urabstimmung eine Mehrheit von mindestens 75 % der Abstimmungsberechtigten erforderlich.
- 3. Feuerwehrbedienstete werden nicht in Arbeitskämpfe einbezogen. Das gleiche gilt für die Polizei und die Bundeswehr mit Ausnahme der dort beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

4. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in Richtlinien. Die Richtlinien zur Durchführung von Urabstimmungen regeln insbesondere die Voraussetzungen, Durchführung, Leitung und Auswertung
von Urabstimmungen. Die Richtlinien zur Durchführung von Arbeitskämpfen regeln insbesondere
die Einleitung, Durchführung, Leitung und Beendigung von Streiks. Sie enthalten ferner die mit
bindender Wirkung für die Mitglieder festgelegten
Pflichten während eines Arbeitskampfes und die
Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Pflichten sowie der Anordnungen der zuständigen Stellen der
OTV.

§ 20 Organe

- 1. Die OTV ist in Kreisverwaltungen und Bezirke gegliedert.
- 2. Organe der OTV sind in den Kreisverwaltungen:
 - a) die Delegiertenkonferenz,
 - b) der Kreisvorstand;

in den Bezirken:

- a) die Bezirkskonferenz,
- b) der Bezirksvorstand;

auf Bundesebene:

- a) der Gewerkschaftstag,
- b) der Beirat,
- c) der Hauptvorstand,
- d) der Gewerkschaftsausschuß.

§ 21 Kreisverwaltung

- 1. Die Kreisverwaltung betreut die Mitglieder, hält regelmäßig Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen ab, erledigt alle Verwaltungsarbeiten, leistet Schulungs- und Bildungsarbeit und sorgt dafür, daß in allen Betrieben und Verwaltungen Mitglieder geworben werden und gewerkschaftliche Vertrauensleute tätig sind.
- 2. In allen Betrieben und Dienststellen bilden die OTV-Mitglieder betriebliche Gewerkschaftsgruppen, die in Mitgliederversammlungen ihre Vertrauensleute wählen. Diese arbeiten im Rahmen der "Leitsätze für Vertrauensleute der OTV" an der Gestaltung und Festigung der Organisation mit. Bei der Ausübung dieser Aufgaben stehen sie unter dem besonderen Schutz ihrer Gewerkschaft. Das Vertrauensleutesystem ist die Grundlage für die Abteilungsarbeit nach § 30 OTV-Satzung. Die Leitsätze für Vertrauensleute beschließt der Hauptvorstand.
- 3. Über die Errichtung von Kreisverwaltungen entscheidet auf Vorschlag des Bezirksvorstandes der
 geschäftsführende Hauptvorstand, über Einsprüche der Hauptvorstand. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von vier Wochen erhoben werden, er hat aufschiebende Wirkung. Gegen die
 Entscheidung des Hauptvorstandes ist nach
 § 26/1 OTV-Satzung Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß innerhalb vier Wochen möglich.
 Beschwerden im Sinne des § 21/3 OTV-Satzung
 an den Gewerkschaftsausschuß haben keine aufschiebende Wirkung.

- 4. Kreisverwaltungen erhalten aus ihren Beitragseinnahmen folgende Anteile:
 - a) bei einer Mitgliederzahl bis zu 3000 und in einem räumlich großen Gebiet bei einer

Mitgliederzahl bis zu 4000 20 º/o

b) bei einer Mitgliederzahl von 3001 bzw. 4001 bis 10 000

15 º/o

c) bei mehr als 10 000 Mitgliedern

13 %

Kreisverwaltungen, deren Beitragsanteil sich infolge steigender Mitgliederzahl verändert, erhalten
den bisherigen Anteil so lange als festen Betrag,
bis durch weiteren Anstieg der Mitgliederzahl die
aus der Umgruppierung entstehende Differenz ausgeglichen ist. Bei Zusammenlegung von Kreisverwaltungen kann der Hauptvorstand eine Übergangsregelung treffen.

5. Alle vier Jahre findet die Delegiertenkonferenz statt. Aufgabe der Delegiertenkonferenz ist vor allem die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Revisionskommission sowie die Wahl des Kreisvorstandes und der Revisionskommission. Die Delegierten für die Delegiertenkonferenz und die Delegiertenversammlungen sind in Mitgliederversammlungen zu wählen. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in der Wahlordnung. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben bei der Delegiertenkonferenz und bei den Delegiertenversammlungen Sitz und Stimme.

6. Der Kreisvorstand nimmt die Interessen der OTV in seinem Bereich wahr.

Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern, dem Geschäftsführer und den Beisitzern. Dem Kreisvorstand gehören an Vertreter der Arbeiter, Angestellten, Beamten, Frauen und Jugend sowie der folgenden Bereiche: Bund / Länder / Gemeinden / Sozialversicherungsträger / Polizei / Gesundheitswesen / Energie- und Wasserversorgung / Nahverkehr / Transport und Verkehr.

- 7. Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern.
- 8. Der Geschäftsführer trägt gegenüber dem Kreisvorstand, der Bezirksleitung und in letzter Instanz dem geschäftsführenden Hauptvorstand die Verantwortung für die Geschäfts- und Kassenführung. Wichtige Geschäftsvorgänge, die größere finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirksleitung und in besonderen Fällen mit der Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes erfolgen.
- 9. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in der Geschäftsanweisung.

§ 22 Bezirke

1. Es bestehen folgende Bezirke:

Bezirk Nordwest

Bezirk Hamburg

Bezirk Weser-Ems

Bezirk Niedersachsen

Bezirk Berlin

Bezirk Nordrhein-Westfalen I

Bezirk Nordrhein-Westfalen II

Bezirk Hessen

Bezirk Rheinland-Pfalz Bezirk Bayern Bezirk Baden-Württemberg Bezirk Saar

- 2. Der Bezirksvorstand nimmt die Interessen der OTV in seinem Bereich wahr. Er übt seine Tätigkeit im Auftrag des Hauptvorstandes aus.
- 3. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und den Beisitzern. Dem Bezirksvorstand gehören an je ein Vertreter der Arbeiter, Angestellten, Beamten, Frauen und Jugend sowie der folgenden Bereiche: Bund / Länder / Gemeinden / Sozialversicherungsträger / Polizei / Gesundheitswesen / Energie- und Wasserversorgung / Nahverkehr / Transport und Verkehr.

Im Bezirksvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder in der Mehrzahl sein. Bezirksvorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens drei Jahre Gewerkschaftsmitglied sein.

Die Zahl der Bezirksvorstandsmitglieder beträgt in Bezirken mit weniger als 100 000 Mitgliedern bis zu 25, in Bezirken mit mehr als 100 000 Mitgliedern bis zu 30.

4. Bezirkskonferenzen finden alle vier Jahre vor dem Gewerkschaftstag statt. Außerordentliche Bezirkskonferenzen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.

Die Delegierten der Bezirkskonferenzen werden von den Delegiertenkonferenzen der Kreisverwaltungen gewählt. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in einer Wahlordnung.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben Sitz und Stimme in den Bezirkskonferenzen.

5. Der Vorsitzende des Bezirks sowie seine Stellvertreter sind hauptamtlich tätig und bilden die Bezirksleitung. Die Bezirksleitung führt die Geschäfte im Auftrag des Hauptvorstandes.

6. Die den Bezirksverwaltungen entstehenden Kosten werden von der Hauptkasse getragen. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen der Haushaltsansätze

bewegen.

7. Zur Unterstützung der finanzschwachen Kreisverwaltungen oder für besondere regionale Aufgaben steht den Bezirken jährlich 1/20/0 ihres bezirklichen Beitragsaufkommens zu. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Bezirksvorstand.

§ 23 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand nimmt die Interessen der ÖTV wahr und vertritt die Organisation nach außen und innen. Der Hauptvorstand bestimmt die Politik der OTV in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gewerkschaftstages.

2. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört es,

a) den Haushaltsplan zu verabschieden und die Jahresrechnung zu genehmigen,

b) die OTV im DGB-Bundesvorstand und Bun-

desausschuß zu vertreten,

c) die OTV in der Gewerkschaftsinternationale und in internationalen Organisationen und Institutionen zu vertreten,

d) den Leiter der Hauptkasse, den Chefredakteur und die Hauptabteilungsgeschäftsführer auf Vor-

- schlag des geschäftsführenden Hauptvorstandes zu berufen,
- e) Richtlinien, Wahlordnungen und Geschäftsanweisungen zu beschließen,
- f) die Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse und der Anweisungen zu überwachen,
- g) den Gewerkschaftstag und den Beirat einzuberufen.
- 3. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt mindestens viermal jährlich.
- 4. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:
 dem Vorsitzenden,
 zwei Stellvertretern
 und vier Vorstandsmitgliedern,
 die zusammen den geschäftsführenden Hauptvorstand bilden,
 den Vorsitzenden der Bezielte

den Vorsitzenden der Bezirke,

den Bundessekretären für

Arbeiter, Angestellte, Beamte, Frauen und Jugend und 37 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Der Chefredakteur, der Leiter der Hauptkasse und die Hauptabteilungsgeschäftsführer nehmen beratend an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.

- 5. Die Sitze der ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder werden auf die Bezirke entsprechend ihrer Mitgliederzahl verteilt. Die ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder werden von den Bezirkskonferenzen vorgeschlagen. Sie müssen Funktionäre und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre Gewerkschaftsmitglieder sein.
- 6. Die Geschäfte der OTV führt der geschäftsführende Hauptvorstand. In gerichtlichen Verfahren nimmt er die Aufgaben des Hauptvorstandes wahr.

7. Rechtsverbindliche Willenserklärungen bedürfen der Unterschriften von zwei Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Hauptvorstandes. Dies gilt nicht für einfache Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebes.

5 24 Beirat

1. Der Beirat hat das Recht,

a) die Satzung zu ändern, soweit nicht Ziele und Aufgaben der OTV berührt werden,

b) Ersatzwahlen für den Hauptvorstand, den Gewerkschaftsausschuß und die Revisionskommission vorzunehmen,

c) einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen,

- d) allgemeine Anstellungsbedingungen sowie Gehalts- und Lohnregelungen für die Beschäftigten der OTV zu beschließen. Er hat vorher den Gesamtbetriebsrat der OTV-Beschäftigten zu hören.
- 2. Die Beschlüsse zu Buchst. a) und c) der Ziffer 1 bedürfen der Dreiviertelmehrheit, die Beschlüsse zu Buchst. b) und d) der Ziffer 1 der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder.
- 3. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Hauptvorstandes,
 - b) dem Bundesarbeitersekretär, dem Bundesangestelltensekretär, dem Bundesbeamtensekretär,
 - c) einem Mitglied des Gewerkschaftsausschusses,

- d) einem Mitglied der Revisionskommission,
- e) den Delegierten der Bezirke.
- 4. Für je angefangene 15 000 Mitglieder entsenden die Bezirke einen Delegierten in den Beirat. Die Delegierten werden von den Bezirkskonferenzen gewählt.
- Die Delegierten der Bezirke müssen ehrenamtliche Funktionäre und zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 3 Jahre Gewerkschaftsmitglied sein.

§ 25 Gewerkschaftstag

- 1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der OTV, seiner Beschlußfassung unterliegen alle Gewerkschaftsangelegenheiten.
- 2. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - b) Entlastung des Hauptvorstandes in Kassenangelegenheiten,
 - c) Entscheidung über Anträge,
 - d) Anderung der Satzung,
 - e) Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsausschusses und der Revisionskommission, Bestätigung der auf den Bezirkskonferenzen gewählten Beiratsmitglieder.
- 3. Der Gewerkschaftstag findet alle vier Jahre statt.
- 4. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten, den Mitgliedern des Hauptvorstandes und je einem Vertreter der Abteilungen.

Die Mitglieder der Revisionskommission und des Gewerkschaftsausschusses sowie der Chefredakteur, der Leiter der Hauptkasse und die Hauptabteilungsgeschäftsführer nehmen beratend am Gewerkschaftstag teil.

- 5. Die Delegierten für den Gewerkschaftstag werden auf den Bezirkskonferenzen gewählt. Auf je angefangene 2000 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Das Nähere bestimmt der Hauptvorstand in einer Wahlordnung.
- 6. Die Einberufung des ordentlichen Gewerkschaftstages muß mindestens 15 Wochen vor dem Beginn des Gewerkschaftstages unter Angabe der Tagesordnung im UTV-Magazin bekanntgegeben werden. Der Geschäftsbericht muß den Delegierten spätestens vier Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages zugestellt sein.
- 7. Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages beim Hauptvorstand eingereicht und vier Wochen vor Beginn den Delegierten zugestellt sein.
- 8. Antragsberechtigt sind Delegiertenkonferenzen und Delegiertenversammlungen der Kreisverwaltungen, Bezirkskonferenzen und Bezirksvorstände, der Hauptvorstand, der Gewerkschaftsausschuß und die Bundesjugendkonferenz.
- 9. Der Hauptvorstand wählt vor dem Gewerkschaftstag aus den Delegierten eine Antragskommission. Sie hat die Aufgabe, zu den Anträgen Stellung zu nehmen.
- 10. Über die Verhandlungen des Gewerkschaftstages ist ein Wortprotokoll aufzunehmen und zu veröffentlichen.

§ 26 Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß entscheidet über alle Beschwerden, die sich gegen Geschäftsführung und Beschlüsse des Hauptvorstandes richten. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde beim nächsten Gewerkschaftstag zulässig.

2. Der Gewerkschaftsausschuß hat seinen Sitz in Hamburg. Er setzt sich zusammen aus sieben Mitgliedern dieses Ortes und wird auf dem Gewerk-

schaftstag gewählt.

Beschäftigte der OTV sowie Mitglieder des Hauptvorstandes und des Beirats können nicht Mitglied des Gewerkschaftsausschusses sein.

- 3. Der Gewerkschaftsausschuß hat sich innerhalb von 14 Tagen nach seiner Wahl zu konstituieren. Er wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Zusammensetzung des Gewerkschaftsausschusses wird in der nach der Konstituierung erscheinenden Ausgabe des ÖTV-Magazins bekanntgemacht.
- 4. Der Gewerkschaftsausschuß muß dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit berichten.

§ 27 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, die Hauptkasse zu kontrollieren. Sie ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Die Revisionskommission prüft die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen, die Anlage der Vermögensbestände sowie die gesamte Buchführung und führt über jede Revision Protokoll. Über das Ergebnis jeder Revision ist

- dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftsausschuß zu berichten.
- 2. Die Revisionskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Kreisverwaltung am Sitz des Hauptvorstandes. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen weder Gewerkschaftsangestellte sein noch dem Hauptvorstand angehören. Sie werden auf dem Gewerkschaftstag gewählt.
- 3. Die Revisionskommission wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

§ 28 Konferenzen, Arbeitstagungen

- 1. Außer den Kreisdelegiertenkonferenzen und den Bezirkskonferenzen finden alle vier Jahre vor dem Gewerkschaftstag Bezirksjugendkonferenzen und eine Bundesjugendkonferenz statt.

 Außerordentliche Jugendkonferenzen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.
- 2. Arbeitstagungen für Personengruppen, Abteilungen, Betriebsräte und Personalräte werden nach Bedarf auf Bundesebene vom geschäftsführenden Hauptvorstand und auf der Bezirksebene von den Bezirksleitungen einberufen.

§ 29 Personengruppensekretariate

1. In der Hauptverwaltung und in den Bezirksverwaltungen bestehen Personengruppensekretariate für Arbeiter, Angestellte, Beamte, Frauen und Jugend. 2. Zur Unterstützung dieser Sekretariate können in den Kreisverwaltungen, den Bezirken und auf Bundesebene Ausschüsse gebildet werden.

3. Für die Arbeit der Personengruppenausschüsse be-

schließt der Hauptvorstand Richtlinien.

4. Die Bundessekretäre für Arbeiter, Angestellte, Beamte und Frauen werden auf Vorschlag des Hauptvorstandes vom Gewerkschaftstag gewählt.

5. Den Bundesjugendsekretär wählt die Bundesjugendkonferenz. Er wird durch den Gewerkschafts-

tag bestätigt.

§ 30 Abteilungen

1. Die Wahrung der besonderen beruflichen, fachlichen und sozialen Interessen sowie die berufliche und fachliche Betreuung der Mitglieder erfolgt durch Abteilungen.

Die Abteilungen erfüllen ihre Aufgaben in Über-

einstimmung mit den zuständigen Organen.

2. Die Richtlinien für die Arbeit der Abteilungen beschließt der Hauptvorstand. Das Verzeichnis der Abteilungen ist Bestandteil der Richtlinien.

 Die Geschäftsführer der Abteilungen werden durch den geschäftsführenden Hauptvorstand berufen. Hierfür gilt § 32, Ziffer 3, letzter Satz der Sat-

zung sinngemäß.

4. Zum Zwecke der Vertretung der Abteilungen im Hauptvorstand werden die Abteilungen der folgenden Bereiche auf Bundesebene zu Hauptabteilungen zusammengefaßt:

Bund / Länder / Gemeinden / Sozialversicherungsträger / Polizei / Gesundheitswesen / Energie- und Wasserversorgung / Nahverkehr / Transport und Verkehr.

5. Für jeden Bereich wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Hauptvorstandes nach Anhören der Vertreter der Abteilungen vom Hauptvorstand ein Hauptabteilungsgeschäftsführer berufen.

6. Das Nähere zu Ziffer 3 und 4 regelt der geschäftsführende Hauptvorstand in einer Geschäftsanwei-

sung.

§ 31 Presse- und Informationswesen

 Offizielles Publikationsorgan der OTV ist das OTV-Magazin. Es wird kostenlos an die Mitglieder verteilt.

2. Für Personengruppen und Abteilungen werden bei Bedarf auf Bundesebene Nachrichten- und Informationsdienste herausgegeben. Über die Herausgabe entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand.

3. Die Bezirksvorstände können bei Bedarf Mitteilungsblätter für Funktionäre und Vertrauensleute

herausgeben.

4. Kreisvorstände sind nicht zur Herausgabe von Zeitschriften berechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand.

§ 32 Beschäftigte der ÖTV

 Die Beschäftigten der OTV werden vom gHV eingestellt. Die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten werden durch kollektive Verträge geregelt, die zwischen dem gHV einerseits und dem Gesamtbetriebsrat andererseits abgeschlossen werden.

Die ausgehandelten Verträge bedürfen der Zustimmung des Beirates.

Einigen sich die Vertragsparteien nicht, so übernimmt der Beirat die Funktion einer Schiedsstelle und entscheidet innerhalb von drei Monaten nach seiner Anrufung.

- 2. Die Kreis- und Bezirksverwaltungen haben bei der Anstellung der Beschäftigten ihres Bereiches das Vorschlagsrecht. Sekretäre und Angestellte können nur nach Anhören der zuständigen Kreis- oder Bezirksvorstände versetzt werden.
- Offene Stellen sind grundsätzlich im O'IV-Magazin auszuschreiben. Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung des geschäftsführenden Hauptvorstandes zulässig.

Offene Stellen sollen im Einvernehmen mit den zuständigen Gremien besetzt werden.

- 4. Sekretär oder Wahlangestellter kann grundsätzlich nur sein, wer zum Zeitpunkt der Anstellung mindestens drei Jahre Gewerkschaftsmitglied ist und zwei Jahre gewerkschaftliche Funktionärstätigkeit nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand.
- 5. Die hauptamtlichen Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch den geschäftsführenden Hauptvorstand. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- 6. In Angelegenheiten, die die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten betreffen, hat der Betriebsrat Mitbe-

stimmung. Im übrigen gilt die Betriebsvereinbarung.

7. Das Angestelltenverhältnis der hauptamtlichen Beschäftigten endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

§ 33 Vermögensverwaltung

1. Für die Anlegung und Verwaltung der Vermögenswerte der ÖTV, welche über den laufenden Geldbedarf hinaus vorhanden sind, besteht eine Vermögensverwaltung. Sie hat die Rechtsform einer GmbH. Die Gesellschafter bestimmt der Hauptvorstand der ÖTV.

2. Die Hauptkasse der OTV stellt den Gesellschaftern zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlagen einen entsprechenden Betrag zur Verfügung. Weder den Gesellschaftern noch ihren Erben stehen an diesen Einlagen Eigentumsrechte zu.

3. Überschüsse der Gesellschaft sind dem Vermögen der OTV zuzuführen. Eine Gewinnverteilung an die Gesellschafter ist durch Satzung auszuschließen.

4. Die in den Kreis- und Bezirksverwaltungen sowie in der Hauptverwaltung vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum der OTV und somit der Vermögensverwaltung unterstellt. Die Verfügungsberechtigung der Organe über die ihnen satzungsgemäß zustehenden Mittel wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

5. Die Gesellschafter und die von ihnen bestellten Geschäftsführer der Vermögensverwaltung sind dem Hauptvorstand der OTV verantwortlich. Die Geschäftsführer der Vermögensverwaltung sind verpflichtet dem Hauptvorstand einmal jährlich Bericht zu erstatten.

6. Die Kontrolle der Vermögensverwaltung wird von den Organen der Vermögensverwaltung und von einer durch den geschäftsführenden Hauptvorstand zu bestellenden Treuhandgesellschaft ausgeübt.

§ 34 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 35 Auflösung

Die Auflösung der OTV kann nur ein Gewerkschaftstag beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der Stimmberechtigten. Der Gewerkschaftstag entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens.

Anhang I: Organisationskatalog gemäß § 2 Ziffer 3

Der Organisationsbereich umfaßt:

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen

des Bundes (einschließlich deutscher Auslandsdienststellen),
der Länder,
der Gemeinden und Gemeindeverbände,
der sonstigen Körperschaften; Anstalten und
Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
der Vereinigungen vorstehender Bereiche;
Religionsgemeinschaften.
Gerichte.

Deutsche Bundesbank (mit Landeszentralbanken).

Theater und Bühnen.

Verwaltungen, Betriebe, Einrichtungen und Einheiten der Bundeswehr, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr und des sonstigen Sicherheits- und Ordnungsdienstes.

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der Stationierungsstreitkräfte, der ausländischen Missionen und der ausländischen öffentlichen Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin, der übernationalen Institutionen. Offentlich-rechtliche Sparkassen und sonstige öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Versorgungs- und Energiewirtschaft einschließlich Kernenergie und Forschung.

Gesellschaften und Vereinigungen bürgerlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder ganz oder überwiegend von der öffentlichen Hand unterhalten werden (z. B. Technische Überwachungsvereine, Einrichtungen der vom Bund geförderten Entwicklungshilfe).

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens einschließlich der hygienischen Institute.

Betriebe des Friseurhandwerks.

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen der karitativen und kirchlichen Organisationen.

Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen

des öffentlichen und privaten Nah- und Fernverkehrs einschl. der nichtbundeseigenen Eisenbahnen, der See-, Küsten- und Binnenschiffahrt einschl.

der Hochsee- und Küstenfischerei sowie

des Lotsenwesens,

der See- und Binnenhäfen,

der Luft- und Raumfahrt,

der Flughäfen.

Fahr-, Schiffahrts- und Flugschulen.

Verwaltungen und Betriebe

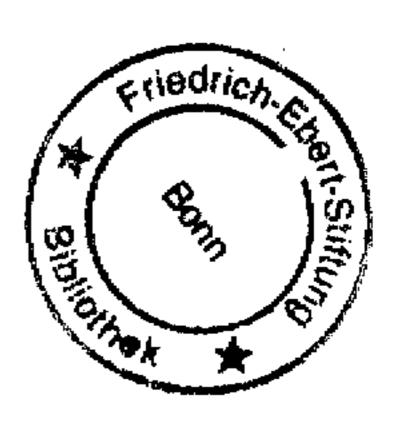
des Speditions-, Transport-, Handels- und
Lagereigewerbes sowie

der Märkte,

des Tankstellen- und

Garagengewerbes.

Reisebüros.



Anhang II:

Auszug aus den Rechtsschutzrichtlinien der ÖTV

Beschlossen vom Hauptvorstand auf Grund § 10 der Satzung am 3, 10, 1968

I. Betreuungsbereiche

- 1. Dem Mitglied der ÖTV wird unentgeltlich Rechtsschutz gewährt in Streitfällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis, mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und mit der Wahrnehmung berechtigter Organisationsinteressen entstanden sind. Ferner in Streitfällen aus der Sozialversicherung oder aus dem Wiedergutmachungsrecht (Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts).
- 2. Der unmittelbare Zusammenhang im Sinne der Ziff. 1 Satz 1 ist in der Regel gegeben,
 - a) wenn es sich um einen Streitfall zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder Beamte und Dienstgeber aus dem Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis handelt,
 - b) oder ein solcher Streitfall ohne die spezielle Berufsausübung des Mitgliedes nicht oder mit großer Wahrscheinlichkeit nicht entstanden wäre, wobei die Berufsausübung das Dienst-, Arbeits- oder Amtsverhältnis betreffen muß,
 - c) oder ein Mitglied durch Befolgung gewerkschaftlicher Anordnungen oder wegen gewerkschaftlicher Haltung oder Einstellung, Schädigung, Verfolgungen oder Maßregelungen ausgesetzt war, ist oder wird.

- 3. Zu den Streitfällen, die mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen, gehören auch die Streitfälle, in denen
 Mitglieder einen Schadensersatzprozeß mit Dritten
 führen, wenn das schädigende Ereignis während
 der Ausübung des Berufs eingetreten ist.
 - Das gleiche gilt für die Fälle, bei denen ein Mitglied auf dem Wege von und zur Arbeit geschädigt wurde, sofern das Mitglied einen körperlichen Schaden erlitten hat und hieraus der Streitfall resultiert.
- 4. Zu den Streitfällen aus der Sozialversicherung gehören auch die Streitfälle aus der Arbeitslosenversicherung sowie Streitfälle aus betrieblichen und überbetrieblichen Pensions- und Versorgungsregelungen.

Den Streitigkeiten aus der Sozialversicherung sind diejenigen Streitigkeiten aus privaten Versicherungsverträgen gleichgestellt, die deshalb abgeschlossen werden müssen, weil das Mitglied bei Aufnahme der Tätigkeit nicht mehr die Mitgliedschaft in der Sozialversicherung erwerben kann.

- 5. Rechtsschutz wird ferner gewährt:
 - a) In Streitfällen aus den Kindergeldgesetzen.
 - b) In Streitfällen aus dem Bundesversorgungsgesetz.
 - c) In Streitfällen aus nebenberuflichem Polizeidienst oder anderem gleichartigen Sicherheitsdienst. Umfang und Ausmaß des Rechtsschutzes dürfen in diesen Fällen nicht weitergehen als der Rechtsschutz bei entsprechenden Streitigkeiten aus hauptberuflicher Tätigkeit.
 - d) In Streitfällen aus Nebentätigkeiten, wenn die Nebentätigkeit

aa) im Zusammenhang mit dem Arbeits-, Dienstoder Amtsverhältnis steht (z. B. einschlägige Lehr-

und Unterrichtstätigkeit) oder

bb) im Interesse oder auf Vorschlag der Gewerkschaft erfolgt (z. B. ehrenamtliche Richtertätigkeit in der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit, ehrenamtliche Tätigkeit in der sozialen Selbstverwaltung, Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten).

- e) In Streitfällen, die sich aus dem Wehrdienstoder Ersatzdienstverhältnis ergeben. Das gilt auch
 dann, wenn die Beitragspflicht grundsätzlich ruht.
 Das gleiche gilt in Streitfällen wegen Wehrdienstverweigerung und in den Fällen, in denen eine Zurückstellung vom Wehr- oder Wehrersatzdienst aus
 beruflichen Gründen durchgesetzt werden soll, insbesondere dann, wenn die Berufsausbildung durch
 den Wehr- oder Wehrersatzdienst unterbrochen
 wird und diese Unterbrechung eine besondere Härte
 darstellt.
- f) In grundsätzlichen Streitfällen aus dem Lohnsteuerrecht.
- 7. Für das aktive Auftreten eines Mitglieds als Nebenkläger in Verfahren gegen Dritte kann Rechtsschutz nur gewährt werden, wenn das Auftreten des Mitglieds als Nebenkläger nach den gesamten Umständen unumgänglich notwendig ist.
- 8. Rechtsschutz kann nicht gewährt werden:
 - a) In Streitfällen, die sich gegen den Bestand der von der OTV abgeschlossenen Tarifverträge richten.
 - b) In Streitfällen zur Erzielung einer UK-Stellung (Unabkömmlichkeitsstellung).

- c) In Streitfällen, die durch Trunkenheit am Steuer entstanden sind.
- d) In Streitfällen, die aus Sachschäden am privateigenen Fahrzeug entstanden sind; das gilt nicht, wenn die Schäden bei Dienstfahrten eingetreten sind.

II. Rechtsanspruch

1. Der Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der OTV. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Rechtsschutz steht weder dem Mitglied noch dessen

Angehörigen oder anderen Personen zu.

2. Eine Rechtsschutzgewährung für Nichtmitglieder ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht für Hinterbliebene von Mitgliedern, wenn der Anlaß zum Rechtsstreit aus dem Dienst-, Amts-, Arbeitsoder einem Versicherungsverhältnis (I/4) des verstorbenen Mitglieds herrührt. Das gleiche gilt im Falle eines in Ausübung des Berufes tödlich verlaufenen Unfalles eines Mitgliedes hinsichtlich der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen. Voraussetzung ist in letzterem Falle, daß die Hinterbliebenen mit dem verstorbenen Mitglied in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, und das Mitglied für den überwiegenden Unterhalt aufkam.

III. Voraussetzungen

Wartezeit

1. Rechtsschutz kann nach einer ordnungsgemäßen Mitgliedschaft von drei Monaten, gerechnet vom Anlaßzeitpunkt des Streitfalles, gewährt werden. Diese Zeit gilt als Wartezeit.

Erfolgsaussichten

5. Rechtsschutz kann nur gewährt werden, wenn ausreichende Erfolgsaussichten bestehen.

Rechtsauskünfte

6. Rechtsauskünste werden — auch vor Erfüllung der Wartezeit — im Rahmen des Abschnitts I erteilt. Die Abschnitte VI und VII (mit Ausnahme VII Ziff. 4) finden keine Anwendung. Die Mitglieder erhalten Auskünste und Belehrungen in Rechtssachen nur, soweit sie im Einzelfall darum ersuchen. Rechtsauskünste sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

IV. Rechtsschutzumfang

- 1. Der zu gewährende Rechtsschutz umfaßt, soweit nicht aus sachlichen Gründen Einschränkungen erforderlich sind, über die die rechtsschutzgewährende Stelle entscheidet, neben der Stellung eines sachkundigen Prozeßvertreters die Übernahme der erforderlichen Kosten des Verfahrens.
- 2. Bei der Rechtsschutzgewährung, insbesondere bei Strafsachen, besteht außerdem die Einschränkung, daß Kosten nur insoweit übernommen werden, als diese nicht von dritter Seite (z. B. durch die Staatskasse) zu tragen sind. Bis zur endgültigen Abrechnung nach Abschluß der Verfahren gelten die durch die OTV geleisteten Zahlungen als Vorschüsse.
- 4. Der Rechtsschutz erfaßt auch die Kosten für notwendige Nebenverfahren (z. B. Mahn- oder Vollstreckungsverfahren).

5. Verhängte Geldbußen, Geld- und Ordnungsstrafen dürfen nicht von der OTV getragen werden.

V. Prozeßvertretung

1. Die Prozeßvertretung wird durch hauptamtliche Gewerkschaftsvertreter ausgeübt, soweit diese zu-

gelassen sind.

2. Die Prozeßvertretungen in zweiter und weiterer Instanz, soweit Gewerkschaftsvertreter als Prozeßvertreter zugelassen sind, erfolgen durch die Bezirksrechtsschutzsekretäre. Der geschäftsführende Hauptvorstand kann in besonderen Fällen eine anderweitige Vertretung durch hauptamtliche Gewerkschaftsvertreter zulassen oder anordnen.

3. Sind Gewerkschaftsvertreter nicht zugelassen, oder besteht Anwaltszwang, erfolgt die Prozessvertretung durch einen Rechtsanwalt, der durch die rechtsschutzgewährenden Stellen der OTV zu be-

stellen ist.

4. Die Prozeßvertretung vor den obersten Bundesgerichten und den Verfassungsgerichten erfolgt durch vom geschäftsführenden Hauptvorstand zu bestellende Prozeßvertreter.

Vi. Rechtsschutzbeantragung

1. Anträge auf Rechtsschutz sind unter genauer Schilderung des Sachverhalts über die zuständige Kreisverwaltung an die jeweilige Bezirksleitung zu stellen, soweit die Kreisverwaltungen gemäß Abschnitt VII, Ziffer 1 nicht selbst zuständig sind.

4. Der Rechtsschutzantrag für die erste Instanz ist grundsätzlich vor der Rechtshängigkeit des Streitfalles, für die weitere Instanz rechtzeitig vor Einlegung des Rechtsmittels, bzw. falls die Gegenseite ein Rechtsmittel einlegt, unverzüglich einzureichen.

VII. Zuständigkeit zur Entscheidung über Rechtsschutzanträge, Widerrufmöglichkeit

- 1. Der Geschäftsführer der Kreisverwaltung entscheidet über Rechtsschutzanträge 1. Instanz in Streitigkeiten aus der Sozialversicherung einschl. der Arbeitslosenversicherung (Abschnitt I Ziff. 4 findet keine Anwendung).
- 2. Die jeweilige Bezirksleitung entscheidet in allen anderen Fällen über Rechtsschutzanträge 1. und 2. Instanz, soweit nicht nach Ziffer 3b der geschäftsführende Hauptvorstand zuständig ist. In Streitigkeiten aus dem Bereich der Seeschiffahrt und der Hochseefischerei, die vor den Tarifschiedsgerichten auszutragen sind, können die Bezirksleitungen ihre Entscheidungsbefugnis auf die Bezirksleitung in Hamburg übertragen.
- 3. Der geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über Rechtsschutzanträge
 - a) der 3. und weiteren Instanz,
 - b) jeder Instanz,
 - aa) soweit es sich um Streitfälle handelt, die für einen großen Mitgliederkreis entscheidend sind oder
 - bb) der geschäftsführende Hauptvorstand sich wegen der Besonderheit der Streitfälle die Entscheidung vorbehalten hat.
- 9. Der Rechtsschutz kann von der Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Auflagen abhängig ge-

macht werden (z. B. Auflage zur Beitragsangleichung).

10. Eine Rechtsschutzgenehmigung kann in begründeten Fällen zu Lasten des Mitgliedes widerrufen werden, insbesondere dann, wenn nach Erteilung des Rechtsschutzes das Mitglied mit der ordnungsgemäßen Beitragsleistung in Rückstand gekommen ist und Stundung nicht gewährt oder einer in der Rechtsschutzgenehmigung erteilten Auflage nicht Folge geleistet wurde.

VIII. Schlußbestimmung

Diese Richtlinien sind für alle rechtsschutzsuchenden Mitglieder, die rechtsschutzsuchenden Hinterbliebenen der Mitglieder und alle dem Hauptvorstand nachgeordneten Organe und Stellen der OTV verbindlich.